

Satzung der Tanzgarde Norfer Narren Club „Die Tanzteufel“ gegr. 2008

in der von der Gründungsversammlung am 13. Dezember 2007 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tanzgarde Norfer Narren Club – Die Tanzteufel 2008“ und hat seinen Sitz in Neuss - Norf. Die Tanzgarde führt die Initialen (Logo) Tanzgarde NNC „Die Tanzteufel“.

Die Tanzgarde hat den Zweck, die Jugendarbeit im Karneval zu fördern, die Jugend für das Brauchtum zu begeistern und den geselligen Umgang zu fördern.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet zum 31.12. eines jeden Jahres.

Die Tanzgarde verfolgt seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zuwendungen, Vergütungen

Mittel der Tanzgarde dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Tanzgarde erhalten. Die Mitarbeit in der Tanzgarde geschieht ausschließlich ehrenamtlich. Mitglieder, die aus der Tanzgarde ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Tanzgardevermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tanzgarde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Tanzgarde kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der jeweils aktuell gültigen Fassung dieser Satzung.

(2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- b) passive Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)

c) Ehrenmitglieder

zu a) Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die aktiv an den Veranstaltungen, der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Tanzgarde teilnehmen.

zu b) Passive Mitglieder sind alle diejenigen Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv beteiligen, aber die Ziele, Zwecke, bzw. die Interessen der Tanzgarde fördern.

zu c) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied kann im Einzelfall zur besonderen Würdigung von Verdiensten um die Tanzgarde, von jeder Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern zu machen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Mehrheit von den auf der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern entschieden. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht protokolliert. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen und Umlagen der Tanzgarde freigestellt.

- (3) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Tanzgarde nach besten Kräften zu fördern und das Eigentum der Tanzgarde schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme in die Tanzgarde ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach mindestens achtmaliger regelmäßiger Teilnahme an den Trainings, hat der Antragsteller das Recht auf Abstimmung über seinen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

- (6) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung der regulären Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. von den vor dem Austritt beschlossenen Sonderzahlungen oder Umlagen. Als Datum des Austritts gilt das Datum der Zustellung.

- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke der Tanzgarde schädigt, insbesondere durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge Umlagen und Aufnahmegebühren werden auf Antrag von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Aktive und passive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge Umlagen und Aufnahmegebühren.

§ 4 Organe

Die Organe der Tanzgarde sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsident
- dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

dem erweiterten Vorstand

- dem 1. Trainer
- dem 2. Trainer
- dem Schriftführer

(2) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Neuwahl.

Bei der Wahl des Vorstandes haben alle aktiven Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Stimmrecht.

Wählbar zum Vorstand und dem erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder können in offener oder geheimer Wahl gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen soll die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Gewählt ist dann derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit muss die Wahl geheim wiederholt werden.

(3) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach pflichtschuldigem Ermessen.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden nach außen hin als geschäftsführender Vorstand den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die genaue Beschreibung der Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, wird vom Präsident festgelegt.

Der Schriftführer ist zuständig für den gesamten Schriftverkehr der Tanzgarde. Er ist verpflichtet, über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen.

Der gesamte Schriftverkehr und die Protokolle müssen vom Präsidenten gegengezeichnet werden.

Der Schatzmeister ist zuständig für die Kassenführung. Die Kassenführung umfasst den Bargeldbestand, die Führung von Bankkonten, die Einziehung der Beiträge und die Entgegennahme von Spenden.

§ 10 Jahreshauptversammlung

(1) Die jährliche Jahreshauptversammlung findet im März statt zu der alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge im vollen Wortlaut eingeladen werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung abgeschickt werden (Poststempel).

(2) Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Später eingegangene Anträge oder auf der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Jahreshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

(3) Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten oder dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit des Vorstandes Bericht, der Schatzmeister erstattet über die finanzielle Lage Bericht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder oder der Hälfte aller Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzuberufen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Vermögen und Verwendung der Mittel bzw. Vergütungen

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Tanzgarde werden ausschließlich zur Erreichung des Tanzgardezweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Tanzgarde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Tanzgarde erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit nichts Anderes beschlossen wird, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss über die Gründung der Tanzgarde sofort in Kraft.

Beiträge 2013

Tanzgarde Norfer Narren Club „Die Tanzteufel“ gegr. 2008

Mitgliedsart	Beitrag* pro Halbjahr
Aktives Mitglied	30,00 EURO
Passives Mitglied	15,00 EURO
Geringverdiener / Hartz IV Empfänger	Nach Absprache
Ehrenmitglied	Beitragsfrei
Kaution für Gardekostüm	50,00 EURO

* inkl. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Tanzgarde Norfer Narren Club – Die Tanzteufel 2008 stellen den aktiven Mitgliedern gegen Zahlung der Kaution in Höhe von 50,00 EURO das Gardekostüm bestehend aus Hut, Weste, Body und Rock zur Verfügung. Das Gardekostüm bleibt Eigentum der Tanzgarde Norfer Narren Club „Die Tanzteufel“ gegr. 2008. Die Kaution wird bei Rückgabe des Gardekostüms in ordnungsgemäßen Zustand ohne Zinsen erstattet.

Darüber hinaus benötigte Kleidungsstücke wie z.B. Tanzschuhe in weiß, Strumpfhosen, Stulpen in weiß und Spitzenhose sind aus hygienischen Gründen vom aktiven Mitglied selber bereit zu stellen.